

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 270 vom 12.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 2. April 2020 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-406/19 P) (¹)

(Rechtsmittel – EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Vom Königreich Spanien getätigte Ausgaben – Widerruf der Anerkennung von Erzeugerorganisationen – Nichtrückforderung der gezahlten Beihilfen – Beweislast – Pauschale finanzielle Berichtigung)

(2020/C 230/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und J. Aquilina)

Andere Partei des Verfahrens: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: S. Jiménez García)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 20. März 2019, Spanien/Kommission (T-237/17, nicht veröffentlicht, EU:T:2019:172), wird aufgehoben, soweit das Gericht damit den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/264 der Kommission vom 14. Februar 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union für nichtig erklärt hat, soweit mit diesem Beschluss eine pauschale Berichtigung in Höhe von 10 % auf bestimmte vom Königreich Spanien getätigte Ausgaben angewandt wird.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Das Königreich Spanien trägt neben seinen eigenen Kosten, die ihm im Verfahren des ersten Rechtszugs in der Rechtssache T-237/17 und im Rechtsmittelverfahren entstanden sind, die Kosten, die der Europäischen Kommission in diesen beiden Verfahren entstanden sind.

(¹) ABl. C 280 vom 19.8.2019.

Vorabentscheidungsersuchen des Gerichts Erster Instanz Eupen (Belgien) eingereicht am 15. Oktober 2019 — ES gegen Wallonische Region

(Rechtssache C-757/19)

(2020/C 230/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Gericht Erster Instanz Eupen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ES

Beklagte: Wallonische Region

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Sechste Kammer) hat durch Beschluss vom 28. Mai 2020 für Recht erkannt, dass Art. 49 AEUV dahin auszulegen ist, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach sich eine dort wohnhafte Person für ein ihr von der in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft, deren geschäftsführender Gesellschafter sie ist, zur Verfügung gestelltes und dort zugelassenes Fahrzeug nur dann auf eine Ausnahme von der Verpflichtung, Fahrzeuge in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat zuzulassen, berufen kann, wenn die Dokumente, die belegen, dass die betroffene Person die Voraussetzungen für diese Ausnahme erfüllt, stets im Fahrzeug mitgeführt werden.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 20. März 2020 — AD, BE, CF gegen Corendon Airlines

(Rechtssache C-146/20)

(2020/C 230/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AD, BE, CF

Beklagte: Corendon Airlines

Vorlagefragen

1. Liegt eine Annullierung eines Fluges im Sinne von Art. 2 Buchst. 1 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004⁽¹⁾ vor, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen den im Rahmen einer Pauschalreise gebuchten Flug mit planmäßigem Abflug um 10:20 Uhr (LT) auf 08:40 Uhr (LT) desselben Tages vorverlegt?
2. Handelt es sich bei der Mitteilung zehn Tage vor Reisebeginn über die Vorverlegung eines Fluges von 10:20 Uhr (LT) auf 08:40 Uhr (LT) desselben Tages um das Angebot einer anderweitigen Beförderung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b derselben Verordnung?

⁽¹⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleich und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Ravensburg (Deutschland) eingereicht am 31. März 2020 — RT, SV, BC gegen Volkswagen Bank GmbH, Skoda Bank — Zweigniederlassung der Volkswagen Bank GmbH

(Rechtssache C-155/20)

(2020/C 230/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Ravensburg